

Az.: UF 1217 VA

Flurbereinigungsverfahren Eichenzell – A 66

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Eichenzell – A 66, Landkreis Fulda, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gem. §§ 65, 66 in Verbindung mit §§ 62, 69-71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGB I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gem. § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in den jeweiligen Abfindungsvereinbarungen oder Abfindungsfestlegungen „von Amts wegen“ bestimmten Landabfindungen.

Diese vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen werden in den Gemeinden Eichenzell, Ebersburg, Kalbach, Künzell, Neuhof und in der Stadt Fulda öffentlich bekannt gemacht.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen bei den Gemeindeverwaltungen Eichenzell, Ebersburg, Kalbach, Künzell, Neuhof und bei der Stadtverwaltung Fulda zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die neue Feldeinteilung kann den Beteiligten auf Wunsch nach telefonischer Terminabsprache durch Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1 an Ort und Stelle angezeigt werden.

Hierzu werden die Teilnehmer gebeten, sich spätestens bis zum 31.08.2015 telefonisch unter der Rufnummer 0661/8334148 anzumelden.

Begründung

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Flächengrößen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten stehen fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese „Vorläufige Besitzeinweisung“ kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden oder bei dem Amt für Bodenmanagement, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag


Kranz

